



## **Leistungen der Haushaltshilfe**

Da die Rentenversicherungsträger keine Ersatzkräfte stellen, haben Sie die Möglichkeit, selbst eine geeignete Person um Hilfe zu bitten.

Die Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft werden in angemessenem Umfang erstattet. Als angemessen gelten Kosten von 8,00 Euro pro Stunde oder 64,00 Euro pro Einsatztag (Wert für das Jahr 2009). Mit der Zahlung dieser Beträge sind alle Aufwendungen (Verdienstausfall, Fahrkosten und Ähnliches) abgegolten. Nicht übernommen werden Verpflegungskosten.

Beachten Sie bitte, dass für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad grundsätzlich keine Haushaltshilfekosten gezahlt werden. Hierzu gehören Ihre Eltern, weitere Kinder (einschließlich der ehelich erklärten und angenommenen), Ihre Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Ihre Schwiegereltern, die Großeltern und Enkelkinder und Geschwister des Ehegatten sowie Schwiegersöhne und Schwiegertöchter. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind den Verwandten bis zum zweiten Grad gleichgestellt. Die Rentenversicherungsträger erstatten in diesen Fällen die erforderlichen Fahrkosten und / oder einen eventuell entstehenden Netto-Verdienstausfall, zum Beispiel bei unbezahltem Urlaub des Ehegatten oder Partners. Die Erstattung ist auch hier auf den Betrag begrenzt, der im Rahmen der Haushaltshilfe als angemessene Aufwendung für eine selbst beschaffte Ersatzkraft gezahlt wird (64,00 Euro pro Tag).

Sie können sich auch an die bestehenden Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wenden (zum Beispiel Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Innere Mission), um eine Ersatzkraft zu finden. Hier übernehmen wir grundsätzlich die angemessenen Kosten für eine Ersatzkraft mit abgeschlossener Ausbildung zur Hauswirtschafterin, sofern nicht im Ausnahmefall eine Ersatzkraft mit staatlich anerkannter Ausbildung in einem pflegerischen Beruf erforderlich ist (zum Beispiel bei einem behinderten und besonders pflegebedürftigen Kind).

## **Anderweitige Unterbringung und Mitnahme in die Rehabilitationseinrichtung**

Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Haushaltshilfe dem Grunde nach vor, können Sie Ihr Kind auch anderweitig unterbringen (zum Beispiel in einer Tagesstätte oder bei Bekannten und Verwandten) oder in die Rehabilitationseinrichtung mitnehmen.

Hierfür würden wir die nachgewiesenen Unterbringungskosten, höchstens bis zum Betrag der sonst zu erbringenden Haushaltshilfe, übernehmen. Eventuell übersteigende Differenzbeträge wären jedoch von Ihnen selbst zu tragen.

## **Kinderbetreuungskosten**

Für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können statt der Haushaltshilfe Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 130,00 Euro pro Monat übernommen werden, wenn sie wegen Ihrer Teilnahme an der Rehabilitation und im Vergleich zur bisherigen Betreuungssituation unvermeidbar entstehen.

## **Weitere wichtige Hinweise**

Ist die Ersatzkraft für mindestens einen Kalendermonat erforderlich und nimmt sie für diesen Zeitraum unbezahlten Urlaub, kann sich in deren Versicherungskonto eine Lücke aufgrund fehlender Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung ergeben. Wir empfehlen Ihrer Ersatzkraft, sich in diesem Fall bei ihrem Rentenversicherungsträger über Möglichkeiten zum Fortbestand des Versicherungsschutzes zu informieren.

Zur eventuellen Weiterversicherung in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung informiert die gesetzliche Krankenkasse als zuständige Beitragseinzugsstelle.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung wenden Sie sich bitte an die Unfallkasse oder den Gemeindeunfallversicherungsverband.

Nachgewiesene Beitragsanteile werden zusammen mit anderen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe erstattet.

Bezieht Ihre Ersatzkraft Leistungen anderer Sozialleistungsträger (zum Beispiel der Arbeitsagentur), entbindet die Hilfe in Ihrem Haushalt sie nicht von den dort eventuell bestehenden Meldepflichten.

Soweit Sie Leistungen von anderen Stellen (zum Beispiel von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der gesetzlichen Pflegeversicherung) erhalten, die von Art und Umfang her der Haushaltshilfe entsprechen, werden diese berücksichtigt.

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Voraussetzungen für die Erbringung von Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten bei Ihnen vorliegen, bitten wir den beigefügten Antragsvordruck ausgefüllt zurückzusenden. Wir sind bemüht, schnell über Ihren Antrag zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Deutsche Rentenversicherung

**Anlagen**  
Antrag auf Haushaltshilfe oder  
Kinderbetreuungskosten